

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/287 vom 20. Mai 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2006\\_287](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_287)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/287 du 20 mai 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/287 del 20 maggio 2008

## **Regeste**

Eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes, wonach sich der Gesundheitsschaden entgegen der Ansicht des behandelnden Arztes im Vergleich zur Referenzsachlage trotz verstärkter Adipositas und neu hinzugekommener Abdominalschmerzen nicht wesentlich verändert habe, kann eine genaue ärztliche Abklärung nicht ersetzen und stellt keine ausreichende Grundlage für die Ermittlung des Invaliditätsgrades dar (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2008, IV 2006/287).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Dadurch sind im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) verschiedene Änderungen erfolgt. Da die streitige Verfügung am 30. November 2006, mithin vor dem 1. Januar 2008, erging, sind vorliegend noch die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anwendbar (BGE 127 V 467 E. 1).

### **E. 2**

2.1 Im Streit liegt vorliegend eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG. Eine Revision wird von Amtes wegen durchgeführt, wenn sie im Hinblick auf eine mögliche erhebliche Änderung des Invaliditäts- oder Hilflosigkeitsgrades oder des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes bei der Festsetzung der Rente oder Hilflosenentschädigung auf einen bestimmten Termin in Aussicht genommen worden ist oder wenn Tatsachen bekannt oder Massnahmen angeordnet werden, die eine erhebliche Änderung des Grades der Invalidität, der Hilflosigkeit oder des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes als möglich erscheinen lassen (Art. 87 Abs. 2 IVV). 2.2 Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 18. Juli 2002 (act. G 12.1/11) bei einem Invaliditätsgrad von 51% eine halbe IV-Rente ab 1. Juni 2002 zugesprochen. Im Jahr 2006 nahm die Beschwerdegegnerin eine Rentenrevision vor. Die Beschwerdeführerin gab im Fragebogen für Revision der Invalidenrente vom 16. Mai 2006 (act. G 12.1/13) an, ihr Gesundheitszustand habe sich seit Juli 2003 verschlimmert. Im Verlaufsbericht vom 27. Juni 2006 (act. G 12.1/17) attestierte Dr. med. F. \_\_\_ der Beschwerdeführerin eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, insbesondere aufgrund einer weiteren Zunahme der Adipositas, und eine verbleibende hypothetische Arbeitsfähigkeit von maximal 25%.

### **E. 3**

3.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

3.2 Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad festlegen zu können, sind daher medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH).

#### **E. 4**

4.1 Vorliegend bestehen Differenzen in Bezug auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin geht in ihrer Verfügung vom 30. November 2006 (act. G 12.1/23) von einer unveränderten Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 50% aus. Sie stützt sich dabei auf die Würdigung des RAD Ostschweiz vom 7. November 2006 (act. G 12.1/18 und 34), den Verlaufsbericht von Dr. med. F. \_\_\_ vom 27. Juni 2006 (act. G 12.1/17) und den ärztlichen Bericht von Dr. med. E. \_\_\_ vom 19. Januar 2002 (act. G 12.1/4).

4.2 Die Beschwerdeführerin lässt demgegenüber, gestützt auf den Verlaufsbericht von Dr. med. F. \_\_\_ vom 27. Juni 2006, geltend machen, ihre Arbeitsfähigkeit betrage höchstens 25%. Gegenüber 2002 habe sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. So habe die Adipositas weiter zugenommen, weshalb ihr das Anziehen von Strümpfen und Schuhen und die Fusspflege nicht mehr möglich seien und sie die öffentlichen Verkehrsmittel kaum noch alleine benutzen könne. Zudem sei neu eine Rezidivnarbenhernie diagnostiziert worden, die am 2. Dezember 2005 operiert worden sei. Seither leide sie an Abdominalschmerzen.

4.3 Dr. med. F. \_\_\_ attestiert der Beschwerdeführerin im Verlaufsbericht vom 27. Juni 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 75%, insbesondere wegen der weiteren Zunahme der Adipositas und der dadurch bedingten Immobilität. Die Beschwerdegegnerin nahm keine weiteren Abklärungen vor. Es wurde insbesondere nicht geprüft, inwiefern sich die nach der Rezidivnarbenhernienoperation geklagten Abdominalschmerzen sowie die verstärkte Adipositas darauf auswirken, ob und wie lange die Beschwerdeführerin eine Tätigkeit in sitzender Position noch ausführen kann. Bereits im Arztbericht vom 19. Januar 2002 hatte Dr. med. E. \_\_\_ festgehalten, dass der Beschwerdeführerin ganztägiges Sitzen aufgrund der Adipositas nicht zumutbar sei. Die Stellungnahme des RAD vom 7. November 2006 (act. G 12.1/18), wonach sich der

Gesundheitsschaden und die geklagten Beschwerden und Symptome im Vergleich zum Referenzsachverhalt 2002 nicht wesentlich verändert hätten, steht im Widerspruch zum Arztbericht von Dr. med. F.\_\_\_\_ und kann daher diesem Mangel nicht abhelfen. Somit ist festzuhalten, dass die gesundheitlichen Einschränkungen der Beschwerdeführerin noch nicht ausreichend abgeklärt sind. Dies hat die Beschwerdegegnerin nachzuholen.

## **E. 5**

5.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 30. November 2006 ist aufzuheben und die Sache ist zur Vornahme der weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.■■■ als angemessen. Diese ist dem Verfahrensausgang gemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 5.3 Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Unter Berücksichtigung von Art. 61 lit. g ATSG erscheint eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 30. November 2006 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.